



EG: 12-11-24

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

BR

13.11.

Der Magistrat

Dezernat für
Integration und Recht,
Gesundheit und Tierschutz

über
Magistrat

Stadträtin Milena Löbcke

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die CDU Fraktion

11. November 2024

Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.10.2024, Nr. 213/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, 24-V-30-0015

Anfrage:

Rechtliche Würdigung von Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat

Im Gesellschaftsvertrag der Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH ist geregelt, dass der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden und damit als nicht abgegebene, ungültige Stimmen zu werten sein müssten. Es ist zudem geregelt, dass bei Stimmengleichheit eine erneute Abstimmung stattfindet.

Der Gesellschaftsvertrag sieht für den Fall, dass auch die zweite Abstimmung mit Stimmengleichheit endet, vor, dass dann die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Dem Votum des Aufsichtsratsvorsitzenden wird daher insbesondere in der zweiten Abstimmung eine besondere Rolle zuteil, da er durch sein Votum dafür sorgen soll, dass es zu einer Mehrheitsentscheidung in der Sache kommt.

Ich frage daher den Magistrat:

- 1.) *Wie wäre eine Enthaltung des Vorsitzenden in der zweiten Abstimmung zu werten, wenn diese erneut Stimmengleichheit ergibt?*
- 2.) *Ist der Vorsitzende aufgrund der Intention des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen?*
- 3.) *Welche Folgen hat Stimmengleichheit bei Enthaltung des Vorsitzenden für den Beschlussvorschlag?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Nr. 1:

Eine Enthaltung ist immer als Enthaltung zu werten, unabhängig von der Zahl der Abstimmungen. Wenn Enthaltungen nicht mitzuzählen sind, wird dementsprechend eine Enthaltung auch in einer zweiten Abstimmung nicht mitgezählt.

zu Nr. 2:

Es existiert keine allgemeine gesellschaftsrechtliche Pflicht, sich in einer Abstimmung nicht zu enthalten.

Davon losgelöst ist die Frage, ob bei einer konkreten Sachentscheidung im Interesse der Gesellschaft ein bestimmtes Stimmverhalten (Zustimmung oder Ablehnung) angezeigt ist. Dabei spielt es dann aber keine Rolle, ob das Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender des Gremiums, seine Stimme einfach oder zweifach zu zählen ist bzw. bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Die entsprechende Pflicht, im Interesse der Gesellschaft die richtigen Entscheidungen herbeizuführen, trifft alle Aufsichtsratsmitglieder.

Da es in der Praxis aber durchaus unterschiedliche Ansichten geben kann und gibt, was in einem konkreten Fall im Interesse der Gesellschaft tatsächlich die richtige Entscheidung ist, und oftmals auch schwierige Abwägungen vorzunehmen sind, ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied sich bei er betreffenden Abstimmung enthält, wenn aus seiner Sicht weder die Argumente pro noch die Argumente contra überwiegen.

zu Nr. 3:

Grundsätzlich ist bei Stimmengleichheit ein Antrag angelehnt. Wenn ein Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass bei Stimmengleichheit eine zweite Abstimmung stattfindet und dann bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt, dieser sich aber enthält, gibt es keine Hilfslösung für die Patt-Situation und der Antrag ist eben abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler

Dez. IV zu Tgb.-Nr. 079/24

30